

Ort, Datum:
Salzburg, 03.03.2021

Zahl:
405-4/3741/1/3-2021

Betreff:
AB AA, AE;
Übertretung des Führerscheingesetzes - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Hofrat Dr. Peter Brauhart über die Beschwerde von Herrn AB AA, AF, AE, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (belangte Behörde) vom 20.01.2021, Zahl xxx, im Umfang der Anfechtung, also gegen die Strafhöhe (auch der primären Freiheitsstrafe),

zu Recht e r k a n n t :

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 436 zu leisten.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, IBAN AT60 2040 4070 0810 1925, Verwendungszweck: xxx) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer dafür bestraft, dass er am 06.11.2020, 13:42 Uhr, in Bischofshofen, Gasteiner Straße, Fahrtrichtung Zentrum, den Personenkraftwagen mit dem behördlichen Kennzeichen zzz (A) gelenkt hat, ohne im Besitz einer von der Behörde erteilten Lenkberechtigung für die Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt (Klasse B) zu sein. Er sei überhaupt nicht im Besitz einer gültigen Klasse von Lenkberechtigungen.

Er habe dadurch eine Übertretung gemäß §§ 1(3) iVm 37(1) und (3) Z 1 des Führerscheingesetzes (FSG) begangen und wurde deshalb über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von € 2.180 (Ersatzfreiheitsstrafe 1008 Stunden) sowie eine primäre Freiheitsstrafe in der Dauer von 20 Tagen verhängt.

Die belangte Behörde stützte diese Bestrafung auf die Anzeige der Polizeiinspektion St. Johann im Pongau vom 07.11.2020. GZP: yyy. Demnach fiel einem Zivilfahrzeug der Kriminalpolizei der schwarze Audi auf, als dieser von der OBI-Tiefgarage in die Molke-reistraße einbog und anschließend Richtung „Merkur-Kreisverkehr“ fuhr. Der Lenker AA AB sei dem Beamten bekannt gewesen, weshalb die Verfolgung aufgenommen worden war und die Anhaltung auf Höhe des Geschäfts „EE“ erfolgt sei. Der Beschwerdeführer habe angegeben, dass er einige Sachen zu erledigen hätte und deshalb mit dem Auto fahren müsse.

In der gegen dieses Straferkenntnis fristgerecht eingebrachten Beschwerde bestreitet der Beschwerdeführer die Tat nicht, sondern bekämpft nur die Höhe der Geldstrafe bzw die Verhängung des Primärarrests. Er führt hiezu aus, dass sein monatliches Nettoeinkommen nur € 1.000 betrage und die zwei Strafen (er wurde auch wegen einer gleichartigen Übertretung am 10.12.2020 bestraft) eine Gesamtsumme von € 5.196 ausmachten. Er bezahlte Miete für seine Wohnung in der Höhe von € 650 und habe einen offenen Kredit in der Höhe von € 12.000 abzuleisten. Daher könne er den Strafbetrag nicht aufbringen. Weiters ersuche er auch die Freiheitsstrafe „aufzuheben“, da seines Erachtens schon die Geldstrafe sehr hoch sei. Wenn er ins Gefängnis ginge, könne er seine Schulden noch weniger bezahlen und würde dies sicher auch eine Kündigung seines Jobs nach sich ziehen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander

der abzuwägen und auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2.2. § 37 Abs 1 FSG sieht für eine Übertretung, wie sie der Beschwerdeführer zu verantworten hat, einen Strafraum von mindestens € 36 bis zu € 2180, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vor.

Gemäß § 37 Abs 3 Z 1 leg.cit. ist für das Lenken eines KFZ entgegen der Bestimmung des § 1 Abs 3 eine Mindeststrafe von € 363 zu verhängen, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

Gemäß § 37 Abs 2 leg.cit. können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden, wenn der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft wurde. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Eine Freiheitsstrafe kann nach dieser Gesetzesstelle im Ausmaß von bis zu sechs Wochen verhängt werden.

2.3. Als straferschwerend hat die belangte Behörde zu recht gewertet, dass gegen den Beschwerdeführer im Vorstrafenregister bereits sieben (!) einschlägige, im Übertretungszeitpunkt rechtskräftige (und nicht getilgte) Vormerkungen aufscheinen.

Demgemäß hat der Beschwerdeführer folgende einschlägigen Taten begangen:

- am 28.10.2015 lenkte er ein Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, ohne im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung zu sein; dabei hat er auch die kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30km/h um 26km/h überschritten; dafür erhielt er mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 15.03.2016 eine Geldstrafe von € 365 (bzw wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung von € 130);
- am 21.12.2015, also nicht einmal 2 Monate nach der ersten Tat, lenkte er wiederum ein Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und beschädigte bei dieser Fahrt ein anderes KFZ schwer. Er hat dabei weder angehalten, noch die nächste Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub von diesem Unfall verständigt, also eine sogenannte „Fahrerflucht“ begangen. Für das Lenken ohne Lenkberechtigung erhielt er mit dem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25.04.2016 abermals eine Geldstrafe von € 365.
- Am 05.03.2017 beging er wiederum eine Übertretung gemäß § 1(3) iVm § 37 Abs 1 und Abs 3 Z 1 FSG. Diesmal erhielt er mit der Strafverfügung der belangten Behörde vom 22.03.2017 eine Geldstrafe von € 600.
- Am 28.05.2018 und am 22.06.2018 beging er abermals einschlägige Übertretungen (Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15.11.2018) und erhielt dafür

jeweils eine Geldstrafe von € 1.000 und erstmals auch eine primäre Freiheitsstrafe im Ausmaß von 2 Tagen.

- Am 10.06.2018 beging er ebenfalls eine einschlägige Tat (Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15.11.2018) und erhielt dafür abermals eine Geldstrafe in der Höhe von € 1.000 und eine primäre Freiheitsstrafe im Ausmaß von 2 Tagen.
- Am 30.08.2019 beging er die nächste einschlägige Tat und erhielt nunmehr mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 05.12.2019 eine Geldstrafe in der Höhe von € 1.500 und eine primäre Freiheitsstrafe von 7 Tagen.

All diese Geld- und primären Haftstrafen konnten den Beschwerdeführer nicht davon abhalten, nunmehr am 06.11.2020 (und am 10.12.2020) wiederum einschlägige Taten zu begehen. Es ist unglaublich, mit welcher Ignoranz er den entsprechenden rechtlichen Werten gegenübersteht und ständig solche Übertretungen begeht. Nicht einmal Haftstrafen konnten ihn bisher von der wiederholten Begehung solcher Taten abhalten. Wenn er nunmehr in seiner Beschwerde ausführt, er verspreche, dies in Zukunft nie wieder zu tun, klingt dies fast verhöhrend. Dass nunmehr hohe Geldstrafen zu bezahlen und auch entsprechend hohe Haftstrafen zu verbüßen sind, die möglicherweise auch einen Verlust seines Arbeitsplatzes nach sich ziehen, sind die Konsequenz seines stets einschlägig rechtswidrigen Verhaltens. Es gibt nun keine Toleranz mehr, denn es gilt, den Beschwerdeführer ein für alle Mal wirksam und nachhaltig von der Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten.

Aus § 16 VStG ergibt sich, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt wäre, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht. Die Geldstrafe ist somit auch dann zu verhängen, wenn die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen (VwGH 21.3.1975, 770/74).

Strafmildernde Umstände liegen nicht vor.

Die Strafbestimmung des § 37 Abs 2 FSG dient dazu, sicherzustellen, dass Personen ohne Lenkberechtigung keinesfalls ein Fahrzeug der entsprechenden Klasse lenken. Dies dient vor allem dem Schutz aller übrigen Verkehrsteilnehmer, muss doch davon ausgegangen werden, dass eine Person, die keine Lenkberechtigung besitzt, nicht in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug der entsprechenden Klasse gefahrlos und gesetzesentsprechend zu lenken. Der Unrechtsgehalt dieser Übertretung ist daher als besonders gravierend anzusehen. Der Gesetzgeber sieht dabei eine zweimalige einschlägige Begehung bereits als schwerwiegend an, dass er die gleichzeitige Verhängung einer Geld- und Freiheitsstrafe vorsieht. Der Beschwerdeführer hat sieben (!) einschlägige derartige Taten zu verantworten und wie ausgeführt, konnten ihn bisher weder hohe Geld- noch Freiheitsstrafen von der Wiederholung der Tat abhalten.

Dass die Behörde nunmehr die höchstmögliche Geld- und auch Freiheitsstrafe verhängte, die der Gesetzgeber für solche Delikte vorsieht, ist daher vor allem aus spezialpräventiven Gründen nicht nur als angemessen, sondern als absolut notwendig anzusehen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist ebenfalls die höchstmögliche Strafe, aber auch als der Geldstrafe angepasst und angemessen anzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu den Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Aufgrund der Strafhöhe von € 2.180 war daher ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt € 436 vorzuschreiben.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.